



Förderverein Peter-Thumb-Konzerte e. V. (VR 744)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Peter-Thumb-Konzerte. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein). Der Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen, Stadtteil Tiengen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik in Tiengen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und finanzielle Förderung der von der Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena in der Stadtpfarrkirche Mariä Himmelfahrt Tiengen veranstalteten Konzerte verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

§ 4 Vereinsmitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

Der Vorstand kann Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5 Eintritt in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss vonseiten des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und Spenden.

§ 7 Beitragspflicht der Mitglieder

Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neueintritt eine Woche nach Beginn der Mitgliedschaft, fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann Mitglieder von ihrer Beitragspflicht befreien.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Treuepflicht der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Alle Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat je eine Stimme.

Alle Mitglieder können die vom Vorstand zu bestimmenden Vergünstigungen beim Besuch der vom Verein veranstalteten Konzerte in Anspruch nehmen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem künstlerischen Leiter, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und Beisitzern.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, daß es im Amt bleibt, bis ein Amtsnachfolger ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beisitzer und deren Stimmrecht im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer den Beisitzern mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 Euro belasten, ist die Einwilligung des Vorstands durch einfachen Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenführung

Der Kassenverwalter hat Vertretungsmacht für die laufenden Kassengeschäfte.

Bei Auszahlungen über 200 Euro sowie bei der Anlage der Vereinsgelder ist die Einwilligung des 1. Vorsitzenden erforderlich.

Der Kassenverwalter hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Buch zu führen.

Einmal jährlich hat der Kassenverwalter in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über das vergangene Jahr Rechnung zu legen. Diese Abrechnung ist in den Jahren, in denen die Vorstandswahlen stattfinden, durch zwei Mitglieder zu prüfen, die über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.

Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den genannten Aufgaben sind der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands, Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es fällt an die Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena mit der Auflage, es für die Förderung der Kirchenmusik in der Kirche Mariä Himmelfahrt Tiengen zu verwenden, wozu auch die Pflege der Orgel gehört.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand mit Ausnahme der Beisitzer.

- Die Satzung wurde am 06.10.1993 errichtet.
- Die Satzung wurde am 22.10.2019 geändert
(gemäß Mitglieder-Beschluss an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.10.2019)

Der Verein wurde am 29.11.1993 unter dem Aktenzeichen VR 744 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.